



VI. Leistungen für Menschen mit Behinderungen

INHALT:

	Seite
1. Einführung	137
2. Arten der Behinderung	138
3. Soziodemographische Daten	139
4. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	143
4.1 Heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter	143
4.2 Bildung	145
4.3 Arbeit und Beschäftigung	146
4.4 Wohnen	147
4.5 Leben in der Gemeinschaft	149
5. Persönliches Budget	152
6. Ausgaben der Eingliederungshilfe	152
7. Handlungsempfehlungen	153

1. Einführung

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3 des Grundgesetzes

Grundrecht

Mit diesem **Grundrecht** hat die Bundesrepublik Deutschland für Menschen mit Behinderungen das Fundament für mehr Gleichberechtigung und Selbstbestimmung geschaffen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat diesen Grundsatz **in Artikel 38 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** mit einer pauschalen Förderzusage konkretisiert:

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Rechtsnormen

In den folgenden Rechtsnormen finden diese Grundrechte im Wesentlichen ihre Ausgestaltung:

- ▶ Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** (SGB IX) vom 19.06. 2001
- ▶ Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – **Sozialhilfe** (SGB XII) vom 27.12.2003
- ▶ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (**Behindertengleichstellungsgesetz** - BGG) vom 27.04.2002
- ▶ Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (**Behindertengleichstellungsgesetz LSA** – BGStG LSA) vom 20.11.2001.

Im Vordergrund stehen Ziele wie:

- die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen



- die Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben
- die Gewährleistung der selbstbestimmten Lebensführung behinderter Menschen und
- die Vermeidung und Abbau von Barrieren.

Selbstbestimmung statt Fürsorge ist nunmehr das Leitbild wirksamer Integrationspolitik.

Im Rahmen des Sozialrechts werden Leistungen für Menschen mit Behinderungen von Krankenkassen, der Pflegeversicherung, der Agentur für Arbeit und den Ländern erbracht.

Wesentliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen werden in der Sozialhilfe (SGB XII) auf der Grundlage des Sechsten Kapitels – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - geleistet. Die **Eingliederungshilfe** ist eine allen anderen möglichen Hilfen **nachrangige Hilfe**. Die Stadt Dessau-Roßlau als **örtlicher Träger der Sozialhilfe** nimmt im Auftrag des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Land Sachsen-Anhalt) Aufgaben der Eingliederungshilfe wahr.

Die wesentlichen **Leistungen der Eingliederungshilfe** sind:

1. Leistungen der medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
4. Hilfen zur angemessenen Schulbildung
5. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf
6. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
7. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten
8. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen und Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

2. Arten der Behinderung

Menschen sind **behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Absatz 1 SGB IX).

Menschen sind **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und wenn sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 2 Absatz 2 SGB IX).

Die Feststellung des Grads der Behinderung und die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen obliegen für betroffene Dessau-Roßlauer Bürger/innen dem *Landesverwaltungsamt - Referat Versorgungsamt, Schwerbehindertenrecht*.

Träger der Leistungen für Menschen mit Behinderung

Eingliederungshilfe

behinderte Menschen

schwerbehinderte Menschen



In der Eingliederungshilfe des SGB XII wird entsprechend der Eingliederungsverordnung vom 1.2.1975 zwischen folgenden Behinderungen, durch die Betroffene wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder davon bedroht sind, unterschieden:

Charakteristik	Wesentliche körperliche Behinderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewegungsfähigkeit durch Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems erheblich eingeschränkt - erhebliche Spaltbildung des Gesichtes oder Rumpfes - Erkrankung, Schädigung, Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut und dadurch bedingt erhebliche Einschränkungen des körperlichen Leistungsvermögens - blinde oder erheblich sehbehinderte Menschen - gehörlose oder schwerhörige Menschen - Sprachunvermögen, erhebliche Sprachbehinderung (z. B. starkes Stottern)
	Wesentliche geistige Behinderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der geistigen Schwäche im erheblichen Umfang eingeschränkte Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
	Wesentliche seelische / psychische Behinderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - körperlich nicht begründbare Psychosen - seelische Störungen als Folge von Krankheit oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen - Suchtkrankheiten - Neurosen und Persönlichkeitsstörungen
	Mehrfachbehinderungen
	Wenn ein Mensch mehrere der oben genannten Beeinträchtigungen aufweist, liegt eine Mehrfachbehinderung vor.

Mit Unterstützung des Gesundheitsamtes wird im Sozialamt die Erforderlichkeit von Hilfen beurteilt, die Zuordnung zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung vorgenommen und der Hilfeleistung zugrunde gelegt.

3. Soziodemographische Daten

Schwerbehinderte Menschen

Statistische Angaben über behinderte Menschen werden vom Statischen Landesamt Sachsen-Anhalts im 2-Jahresrythmus erhoben. Laut der letzten Statistik vom November 2008 waren am 31.12.2007 in Dessau-Roßlau **6.465 Menschen** und damit **jede/r 14. Dessau-Roßlauer Einwohner/in**¹ schwerbehindert.

Insgesamt waren annähernd gleich viele Frauen (3.225) wie Männer (3.240) schwerbehindert. Mit dem Alter steigt das Risiko einer Schwerbehinderung. Bei den **Kindern und Jugendlichen** unter 18 Jahren ist nur **jede/r 87. Einwohner/in** schwerbehindert - bei den **über 65-Jährigen** hingegen bereits **jede/r 7. Einwohner/in**. Mehr als die Hälfte aller

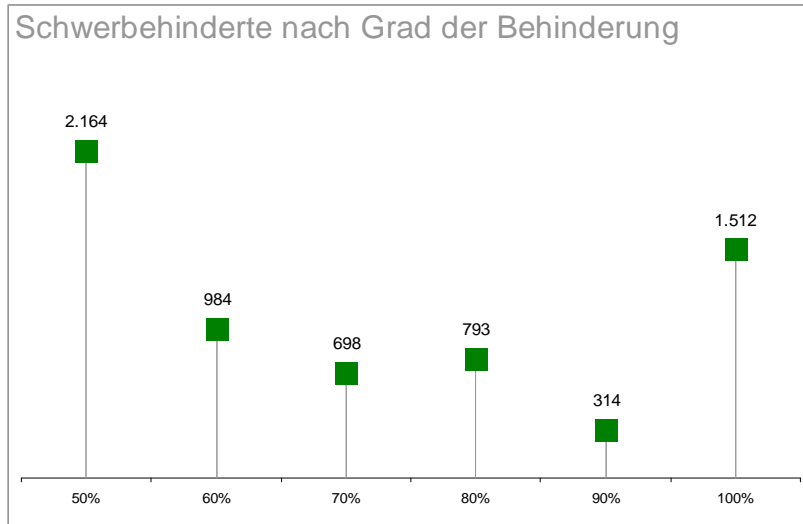
Arten der Behinderung in der Eingliederungshilfe

jede/r 14. Dessau-Roßlauer/in ist schwerbehindert



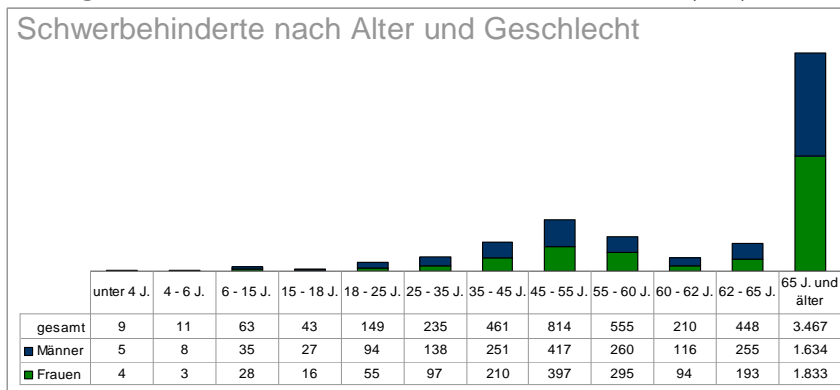
Schwerbehinderten (54 %) waren 65 Jahre und älter. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 19 Jahren betrug ca. 2 %.

Abbildung 1: Schwerbehinderte in Dessau-Roßlau nach dem Grad der Behinderung (2007)



Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistische Berichte K III 2j/07

Abbildung 2: Schwerbehinderte in Dessau-Roßlau nach Alter und Geschlecht (2007)



Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistische Berichte K III 2j/07

Fast die Hälfte aller schwerbehinderten Menschen (68,69 %) war durch Funktionsstörungen der inneren Organe, durch Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchtkrankheiten beeinträchtigt.

Abbildung 3: Schwerbehinderte nach Art der Behinderung (2007)

Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	1.779
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	1.369
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	836
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	638
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbs	585



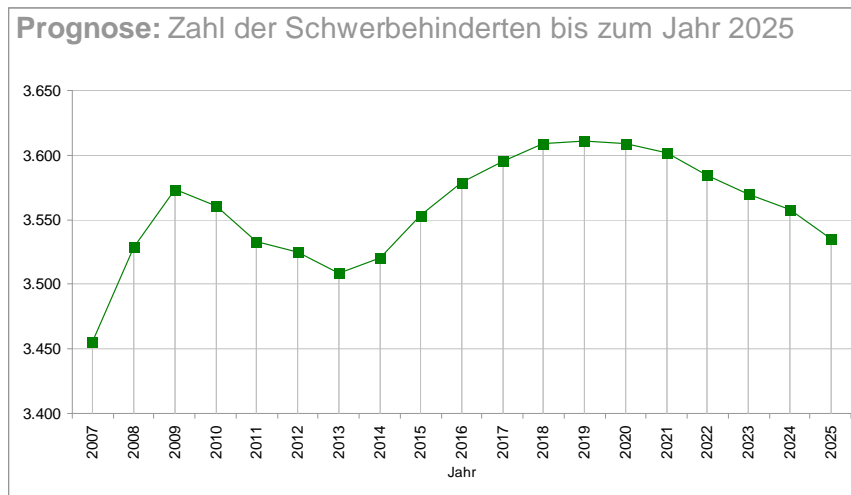
Blindheit und Sehbehinderung	506
Sprach-/Sprechstörungen, Taubheit/Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	351
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	264
Verlust, Teilverlust von Gliedmaßen	137

Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistische Berichte K III 2j/07

Vor dem Hintergrund des Älterwerdens der Dessau-Roßlauer Bevölkerung (siehe auch Ausführungen im Teilplan 5 „Seniorinnen und Senioren“) ist davon auszugehen, dass die Zahl der Menschen mit Behinderung im Seniorenalter in den kommenden Jahren zunehmen wird (Abbildung 4). Während im Jahr 2007 3.456 Seniorinnen und Senioren schwerbehindert waren, wird die Zahl im Jahr 2019 voraussichtlich auf 3.611 ansteigen und bis zum Jahr 2025 wieder auf 3.535 fallen.

Zunahme der Anzahl der Schwerbehinderten

Abbildung 4: Prognose: Anzahl der Schwerbehinderten im Alter über 65 Jahre bis zum Jahr 2025



Datenquelle: für 2007: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistische Berichte K III 2j/07
Prognose: Sozialamt²

Leistungsempfänger/innen von Eingliederungshilfen

Seit Inkrafttreten des SGB XII im Jahr 2005 hat die Zahl der Leistungsfälle, die aufgrund bestehender Behinderungen im Rahmen des Sozialhilfe-rechts Eingliederungshilfen erhielten, zugenommen. Im Jahr 2009 erhielten insgesamt **1.013 Personen** Leistungen der Eingliederungshilfe (Abbildung 5). Der Anteil der Männer war mit 64,65% höher als der Frauenanteil (35,54%).

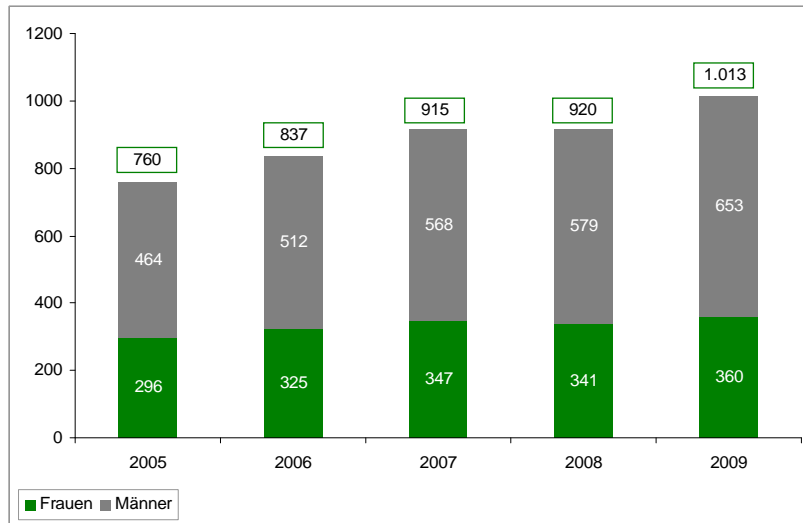
mehr Leistungsfälle mit Eingliederungshilfe

In ca. **74 %** aller Leistungsfälle lagen im Jahr 2009 **wesentliche geistige Behinderungen** vor (Abbildung 6).



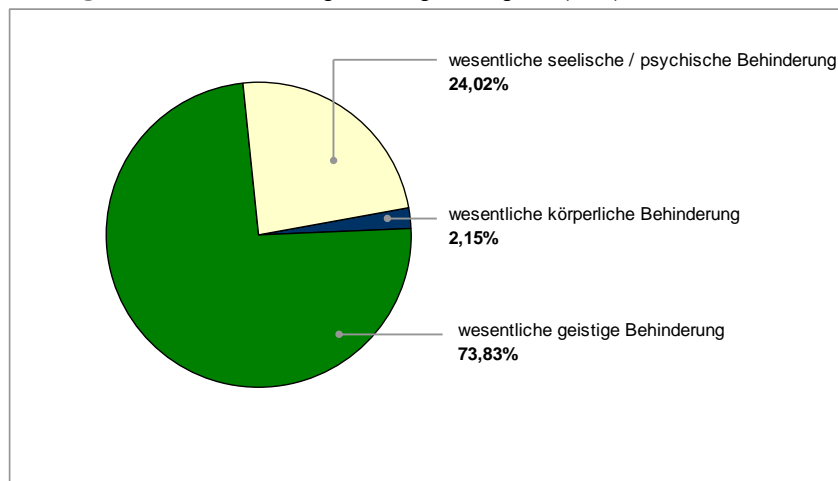
Teilplan VI: Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Abbildung 5: Empfänger/innen von Eingliederungshilfe



Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau

Abbildung 6: Arten der Behinderung in der Eingliederungshilfe (2009)



Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau

52 % der Empfänger/innen von Leistungen der Eingliederungshilfe lebten im Jahr 2009 in den Stadtbezirken

- Innenstadt Nord (129 Leistungsempfänger/innen)
- Innenstadt Süd (109 Leistungsempfänger/innen)
- Roßlau (100 Leistungsempfänger/innen)
- Innenstadt Mitte (79 Leistungsempfänger/innen)
- Zoberberg (63 Leistungsempfänger/innen)
- Süd (51 Leistungsempfänger/innen)

327 Leistungsempfänger/innen, für die die Stadt Dessau-Roßlau zuständiger Sozialhilfeträger war, lebten in Einrichtungen **außerhalb von Dessau-Roßlau**, die sich in den Bundesländern:

- ▶ Sachsen-Anhalt: 286 Leistungsempfänger/innen
- ▶ Brandenburg: 11 Leistungsempfänger/innen
- ▶ Thüringen: 9 Leistungsempfänger/innen
- ▶ Niedersachsen: 9 Leistungsempfänger/innen



- ▶ Sachsen: 7 Leistungsempfänger/innen
- ▶ Hamburg: 1 Leistungsempfänger
- ▶ Rheinland-Pfalz: 1 Leistungsempfänger
- ▶ Baden-Württemberg: 1 Leistungsempfänger
- ▶ Mecklenburg-Vorpommern: 1 Leistungsempfänger
- ▶ Nordrhein-Westfalen: 1 Leistungsempfänger

befinden.

4. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Behinderten Menschen soll durch Leistungen der Teilhabe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten selbstbestimmt gestalten. Eine umfassende Teilhabe ist dann erreicht, wenn der behinderte Mensch (wieder) vollständig in das Leben der Gemeinschaft eingegliedert ist und dieser Zustand nach Möglichkeit dauerhaft erhalten bleibt.

4.1 Heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter

In den ersten Lebensjahren eines Kindes werden grundlegende Eigenschaften in Bezug auf Sprache, Sozialverhalten und den Zugang zur Welt entwickelt. Für Kinder mit Behinderungen ist es besonders wichtig, die Entwicklungschancen dieser frühen Lebensphase bis zur Einschulung durch gezielte heilpädagogische und integrative Maßnahmen fördernd zu nutzen.

Frühförderung

Wenn Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Gesundheit und Entwicklung von Kindern frühzeitig erkannt werden, kann eine rechtzeitige Frühförderung mögliche Folgen vermeiden oder zumindest mildern. Der Frühförderung liegt immer ein ganzheitlicher Hilfeansatz zugrunde. Das heißt, sie umfasst aufeinander abgestimmte medizinische, psychologische, soziale und pädagogische Maßnahmen, die zusammenwirken und das Kind selbst wie auch seine nächste Umgebung - die Familie - einbeziehen. In diesem Sinne umfasst das Angebot der Frühförderung:

- Diagnostik (durch den Kinderarzt)
- Therapie,
- frühpädagogische Förderung,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern.

Zukünftig soll die Frühförderung einem interdisziplinären Ansatz folgen, dem ein ganzheitliches Konzept zugrunde liegt und an dem unterschiedliche Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte der Kindermedizin, Psychologinnen und Psychologen, pädagogische und heilpädagogische Fachleute, Fachkräfte der Logopädie, Physiotherapie und der Ergotherapie) beteiligt werden sollen.

In Dessau-Roßlau wächst die Zahl der durch die Eingliederungshilfe geförderten Kinder jährlich. Im Jahr 2009 erhielten insgesamt **174 Kinder** Leistungen der Eingliederungshilfe für Maßnahmen der Frühförderung (Abbildung 7). Die Zahl der geförderten **Jungen (126)** überwog die Zahl der geförderten **Mädchen (48)**.

ganzheitlicher Hilfeansatz in der Frühförderung

mehr Kinder mit Frühförderung



Gegenwärtig werden vom

- ▶ Lebenshilfe Dessau e. V. (**ca. 80 Plätze**) und vom
- ▶ Behindertenverband Dessau (**ca. 55 Plätze**)

Maßnahmen der heilpädagogischen Frühförderung angeboten.

Integrative Kindertagesstätten

Behinderte Kinder sollen, soweit möglich, gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Je nach Art und Schwere der Behinderung sind hierfür

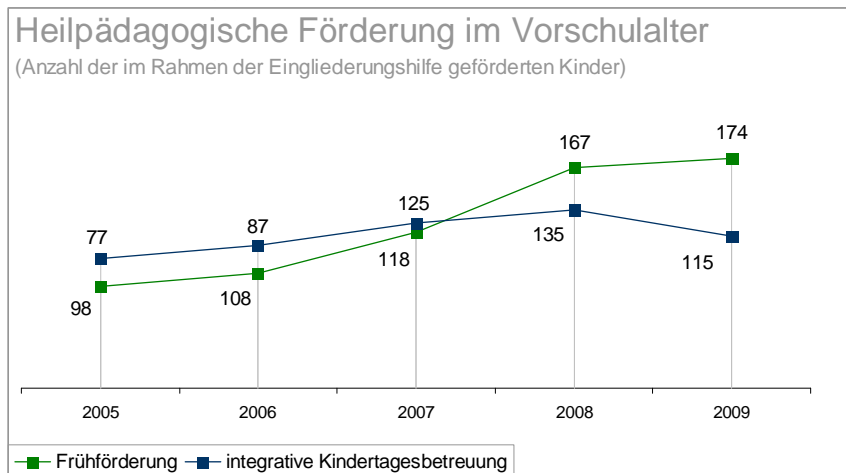
- eine behindertengerechte Ausstattung
- zusätzliche Betreuung und
- sonderpädagogische Hilfen durch Fachkräfte

erforderlich. Eine auf das einzelne Kind bezogene Heilpädagogik oder Therapie steht beim Besuch einer integrativen Kindertagesstätte im Vordergrund.

In Dessau-Roßlau wurden im Jahr 2009 für insgesamt **115 Kinder** Eingliederungshilfen für den Besuch von integrativen Kindergärten gewährt (Abbildung 7). Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr (135) rückläufig. Die Zahl der geförderten **Jungen (76)** überwog auch hier die Zahl der geförderten **Mädchen (39)**.

weniger Kinder in integrativen Kindergärten gefördert

Abbildung 7: Heilpädagogische Förderung im Vorschulalter – Leistungsfälle der Eingliederungshilfe



Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau

Von folgenden Trägern werden gegenwärtig integrative Kindertagesstätten betrieben:

- ▶ Behindertenverband Dessau (**105 Plätze**) und
- ▶ Trägerwerk Soziale Dienst in Sachsen-Anhalt e. V. (**16 Plätze**).

Abgesehen von kurzen Wartezeiten stand im Jahr 2009 für jedes förderbedürftige Kind ein entsprechender Platz zur Verfügung – es ist demnach **gegenwärtig** von einer **Bedarfsdeckung** auszugehen.



Handlungsempfehlung 7. A.!



4.2 Bildung

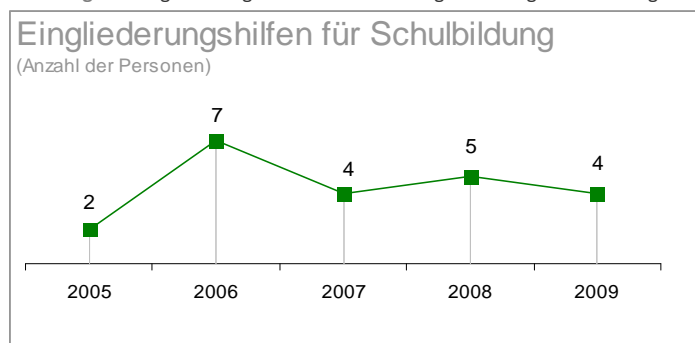
Grundsätzlich gelten für Menschen mit Behinderungen die gleichen schulgesetzlichen Regelungen wie für Menschen ohne Behinderungen. Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht werden behinderten Schülerinnen und Schülern sowohl der gemeinsame Unterricht mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern wie auch der Unterricht in Förder- oder Sonderschulen angeboten. Allerdings wird, nicht zuletzt durch **Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** vom 13.12.2006, das von Deutschland 2009 ratifiziert wurde, das gemeinsame Lernen als Regelfall favorisiert.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe des SGB XII können

- heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen, die den Schulbesuch behinderter Menschen ermöglichen oder erleichtern,
- Maßnahmen der Schulbildung, die eine im Rahmen der Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung ermöglichen,
- Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist oder
- sonstige Hilfen zur Vermittlung einer entsprechenden allgemeinen Schulbildung,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (z.B. wenn Art und Schwere eine reguläre Berufsausbildung verhindern)

In Dessau-Roßlau wurden im Jahr 2009 **4 Schülern** (keine Schülerinnen) entsprechende Eingliederungshilfen gewährt. Insbesondere Internatskosten und Kosten für Integrationshelfer wurden in diesen Fällen gewährt.

Abbildung 8: Eingliederungshilfe für Schulbildung – Leistungsfälle der Eingliederungshilfe



Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau



Handlungsempfehlung 7. A.!

Recht auf gleichberechtigte und gemeinsame Bildung



4.3 Arbeit und Beschäftigung

Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist für die meisten Erwachsenen in unserer Gesellschaft eng mit der Erwerbstätigkeit verbunden. Das gilt auch für Menschen mit Behinderung. Gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und Beschäftigung bedeutet für Menschen mit Behinderung in besonderem Maße Akzeptanz und Anerkennung.

In erster Linie sollen auch Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Beschäftigung, Integration und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt werden durch unterschiedliche Maßnahmen der **Bundesagentur für Arbeit** und des **Integrationsamtes** des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt gefördert.

Können Menschen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein, bieten alternativ **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** geeignete Beschäftigungsangebote. Leistungsbedarfe, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich der Werkstatt notwendig werden, sind Leistungen der Eingliederungshilfe.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben das Ziel, die individuelle Leistungsfähigkeit der behinderten Menschen so zu fördern, dass sie ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen oder sogar wieder für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt befähigt werden. Neben der eigentlichen Arbeit und Beschäftigung werden deshalb auch arbeitsbegleitende Maßnahmen erbracht. Dazu zählen beispielsweise Angebote der Persönlichkeitsförderung sowie soziale und pädagogische Begleitung. Bei Bedarf werden auch pflegerische Leistungen übernommen.

In Dessau-Roßlau gibt es an **2 Standorten** anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die von folgenden Trägern betrieben werden:

Träger	Standort	Plätze
Diakoniegesellschaft Wohnen und Arbeiten mbH	Waldersee u. a. Standorte	ca. 231
Lebenshilfe für geistig Behinderte Rotall e. V.	Roßlau, Coswig	ca. 200

Im Jahr 2009 wurde für insgesamt **292 Personen** (Abbildung 9), die in den **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** beschäftigt waren, Eingliederungshilfe gewährt. Die Zahl der Männer (174) überwog die Anzahl der dort beschäftigten Frauen (118).

Seit 2005 ist eine leicht steigende Tendenz der Leistungsfälle festzustellen. Dennoch kann der Bedarf nach entsprechenden Beschäftigungsplätzen gegenwärtig gedeckt werden.

gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstätten

Arbeit und arbeitsbegleitende Maßnahmen

Anstieg der Leistungsempfänger/innen in den Werkstätten



Tagesförderung / Tagesstätte / Fördergruppe

In manchen Fällen gelingt es Menschen aufgrund ihrer Behinderung (z. B. infolge von Sucht oder schwerer geistiger Behinderung) nicht mehr, Tagesabläufe selbständig zu strukturieren.

Im Rahmen von Tagesförderungen sollen diese Strukturen (neu) erlernt werden. Auch diese Hilfen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe des SGB XII finanziert.

In Dessau-Roßlau bieten folgende Träger Leistungen der Tagesförderung an:

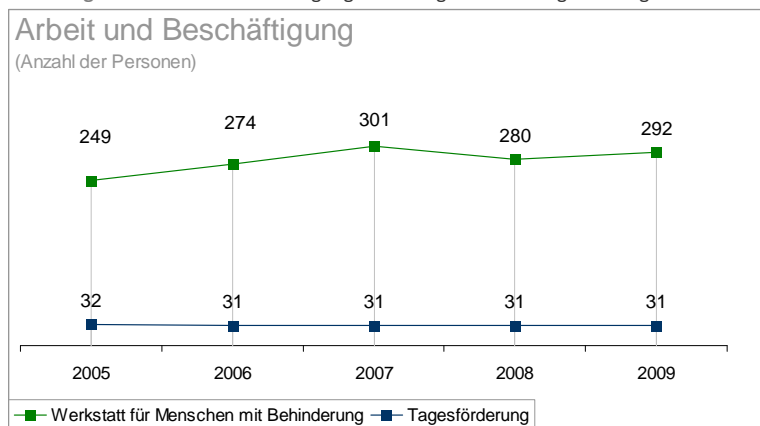
Träger	Standort	Plätze
Diakonisches Werk Bethanien e. V.	Dessau-Roßlau	10
Lebenshilfe für geistig Behinderte Rotall e. V.	Dessau-Roßlau	17
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Zerbst e. V.	Zerbst und Roßlau	15
Diakoniegesellschaft Wohnen und Arbeiten mbH	Dessau-Roßlau	23

Ziel: strukturierte Tagesabläufe

Im Jahr 2009 wurden, wie bereits in den vergangenen Jahren, für die Tagesförderung von **31 behinderten Männern** Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.

gleichbleibende Zahl der Förderungen von strukturierten Tagesabläufen in der Eingliederungshilfe

Abbildung 9: Arbeit und Beschäftigung – Leistungsfälle der Eingliederungshilfe



Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau



Handlungsempfehlung 7. A.!

4.4 Wohnen

In den meisten Fällen leben Menschen mit Behinderungen in privaten Haushalten. Statistische Angaben für Dessau-Roßlau liegen darüber nicht vor.

Doch spätestens, wenn die betreuende Familie, die betreuende Person oder der behinderte Mensch selbst an die Grenzen der Leistungsfähigkeit



gelangen, sind Hilfen (z. B. von familienentlastenden Diensten) oder Wohnalternativen für den Betroffenen gefragt.

Neben dem privaten Wohnen wird in der Eingliederungshilfe zwischen folgenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen unterschieden:

- ambulant betreutes Wohnen
(Wohnen in eigener Wohnung mit unterstützenden Betreuungsleistungen wie z. B. Pflege)
- stationäres Wohnen
(Wohnheime, intensiv betreutes Wohnen, Außenwohngruppe usw.)

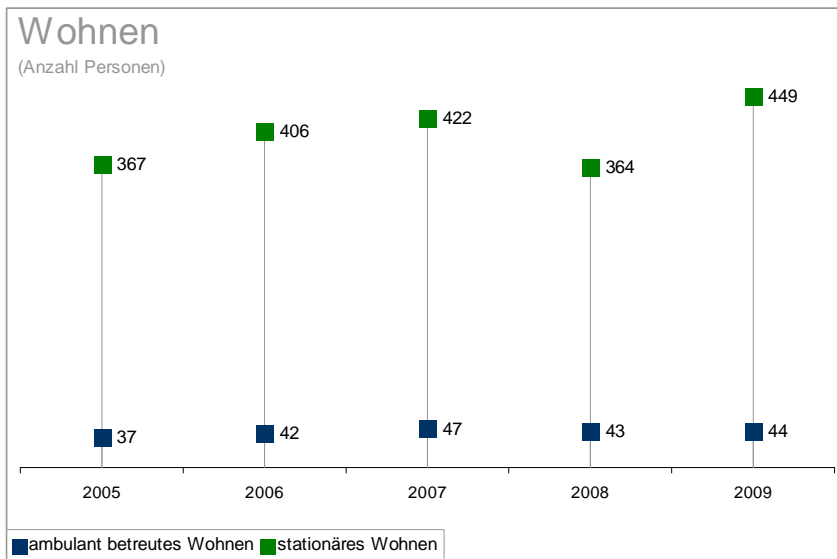
Prinzipiell sollten Leistungen der Sozialhilfe dem Grundsatz

„ambulant vor stationär“

folgen. Das heißt, solange ambulante Hilfen möglich sind, ist ihnen der Vorrang zu geben.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden im Jahr 2009 insgesamt **493 behinderten Menschen** unterstützende Hilfen für das Wohnen gewährt. Es erhielten mehr Männer (309) als Frauen (184) entsprechende Eingliederungshilfen.

Abbildung 10: Wohnformen – Leistungsfälle der Eingliederungshilfe



Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau

Folgende Träger halten unterschiedliche Wohnformen für Menschen mit Behinderung vor:

- ▶ Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e. V.
- ▶ Lebenshilfe für Behinderte Rotall e. V.
- ▶ Diakonisches Werk Bethanin e. V.
- ▶ Lebenshilfe Ortsvereinigung Dessau e. V.
- ▶ Amalienhof Pflegezentrum GmbH
- ▶ Klinik Bosse Wittenberg Alexianerbrüdergemeinschaft mbH



Handlungsempfehlung 7. A.!

Hilfen und Wohnalternativen

ambulant vor stationär

Eingliederungshilfe: mehr Leistungsfälle im stationären als im ambulanten Wohnen

Träger von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung



Im Sozialamt werden mit stark steigender Tendenz Angebote der unterschiedlichen Wohnformen für behinderte Menschen, insbesondere Angebote des betreuten Wohnens, nachgefragt. Wie hoch der tatsächliche Bedarf nach den unterschiedlichen Wohnformen gegenwärtig ist, sollte im Rahmen der Fachplanung für Menschen mit Behinderungen ermittelt werden.

Handlungsempfehlung 7. B.!

Zentrale und unabhängige Beratungsstellen, die zukünftig entsprechende Auskünfte erteilen und begleitende Hilfen vermitteln bzw. gewähren, befinden sich in Form der

- ▶ **Fachstelle Soziale Wohnhilfen** (siehe Teilplan 3 – Sozialverträgliches Wohnen) und in Form eines
- ▶ **unabhängigen Beratungsstützpunktes für Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit Behinderungen**

im Aufbau.

Unterstützende Informationen durch elektronische und Printmedien können die Selbsthilfe der Betroffenen oder die Unterstützung durch Angehörige fördern. Informationsbroschüren, die sich speziell mit der Thematik „Wohnformen für Menschen mit Behinderungen“ beschäftigen, sollten die Beratungsleistungen der obigen Stellen ergänzen.

Handlungsempfehlung 7. C.!

4.5 Leben in der Gemeinschaft

Um die Auswirkungen der Behinderung zu mildern und den Betroffenen ein gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ist nicht nur institutionelle Hilfe gefragt, sondern auch das menschliche Miteinander. Viele Organisationen und Vereine engagieren sich, meist ehrenamtlich, für die Interessen der behinderten Mitmenschen.

Vereine

In Dessau-Roßlau sind ca. 22 Vereine organisiert, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen arbeiten und sich engagieren (siehe Anlage Sozialatlas).

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen bilden für viele betroffene Menschen mit Behinderungen, aber oft auch für ihre Angehörige eine wichtige Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen. Sie dienen der praktischen Lebenshilfe und bieten gegenseitige emotionale Unterstützung und Motivation im Umgang mit der Behinderung und leisten dadurch einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben.

steigende Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Beratungsstellen

zahlreiche Vereine für Menschen mit Behinderungen

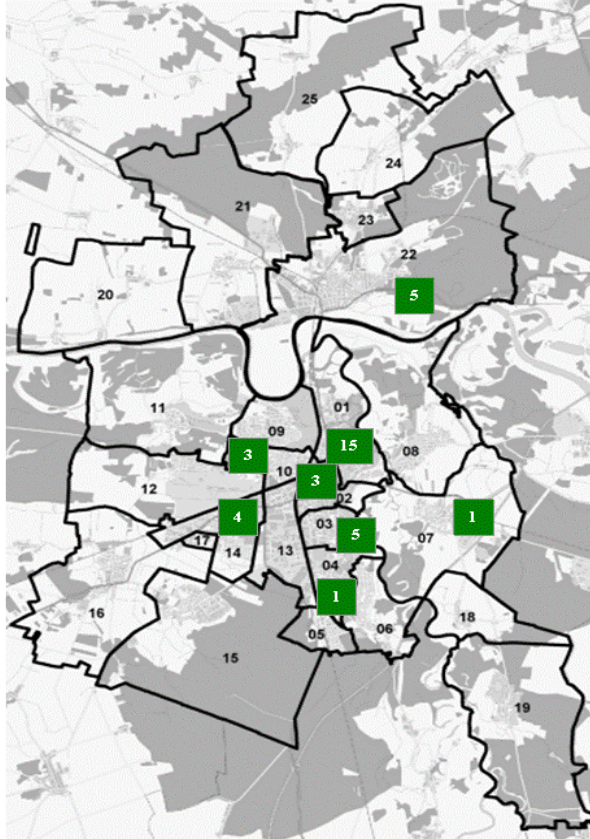
dichtes Netz von unterschiedlichen Selbsthilfegruppen



In Dessau-Roßlau sind zudem vielfältige **Selbsthilfegruppen** bekannt, die teilweise als selbst organisierte Zusammenschlüsse ohne Rechtsform oder durch einen eingetragenen Verein organisiert und ehrenamtlich geleitet werden. Eine Auswahl dieser Selbsthilfegruppen wird in Abbildung 11 dargestellt (weitere Angaben → Sozialatlas: Teilplan 12)

die meisten Selbsthilfegruppen treffen sich in der Innenstadt

Abbildung 11: Anzahl der Selbsthilfegruppen in den Stadtbezirken (2009)



Datenquelle: Sozialatlas

Legende zu Abbildung 11:

<p><u>01: Innenstadt Nord</u> SHG Angehörige von Alzheimerkranken SHG „Angehörige von Essgestörten“ SHG „Apathie / Schlaganfall“ SHG „Ataxie“ SHG „Behindert Bürger - Kreativzirkel“ SHG „Depression und Angst“ SHG „Haut“ SHG „Hyperaktives Kind“ SHG „Krebs“ SHG „Ohr“ SHG „Osteoporose“ (4 Gruppen) SHG Restless Legs“</p> <p><u>02: Innenstadt Mitte</u> SHG „MS Stammtisch“ SHG „Psychosomatische Erkrankung“ (2)</p> <p><u>03: Innenstadt Süd</u> SHG „Arbeitslos und psych. Probleme“ SHG „Club ohne Schranken“ SHG „Depression und Angst“ SHG „Diabetes“ SHG „Schmerz“</p>	<p><u>04: Süd</u> SHG „Adipositas - Hilfe“</p> <p><u>07: Mildensee</u> SHG „Osteoporose“</p> <p><u>10: Siedlung</u> SHG „Osteoporose“ SHG für Suchtgefährdete und Suchtkranke und deren Angehörige SHG „Angehörige psych. Kranker“ SHG „ILCO“</p> <p><u>14: Alten</u> SHG „Depression und Angstbewältigung“ SHG „Diabetes – Pumpengruppe“ SHG „Nierenkranke“ SHG „Osteoporose Alten“</p> <p><u>22: Roßlau</u> SHG „Depression und Ängste Roßlau“ SHG „Diabetes Roßlau“ SHG „Kehlkopfkrebs“ SHG „Osteoporose Roßlau“ SHG „Psychisch Kranke Roßlau“</p>
--	---



Barrierefreiheit

Menschen mit Behinderungen können nur dann gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, wenn ihnen trotz ihrer Behinderung der Zugang zu allen öffentlichen Bereichen uneingeschränkt möglich ist. Dabei geht es nicht nur um die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer/innen und gehbehinderte Menschen, sondern auch um die Kommunikation und Informationsmöglichkeiten blinder, seh- oder hörbehinderter Menschen. Da bei älteren Menschen in der Regel die Sehkraft abnimmt, wird mit dem Älterwerden der Bevölkerung auch der Anteil der sehbehinderten Menschen steigen.

Als Kernstück des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) vom 27.04.2002 wird dort **Barrierefreiheit** wie folgt definiert:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 4 BGG

In Dessau-Roßlau sind in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens behindertenfreundliche Anpassungen, z. B. der Fußgängerüberwege, der öffentlichen Nahverkehrsmittel, der Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen usw. festzustellen. Die Schaffung von Barrierefreiheit findet sich in Ansätzen auch in den städteplanerischen Konzepten für die kommenden Jahre, wie dem Nahverkehrsplan (siehe auch Ausführungen in Teilplan 5 Ziffer 4.3) oder der zweiten Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes wieder.

Und dennoch besteht in einigen Bereichen Nachhol- bzw. Anpassungsbedarf.

Da unser Zeitalter zunehmend medial geprägt wird, sollten auch behinderte Menschen die Chance haben, sich mittels Internet oder Printmedien barrierefrei zu informieren bzw. zu kommunizieren.



Handlungsempfehlung 7. D.!

Körperlich behinderte Menschen, insbesondere, wenn sie sich aufgrund ihrer Behinderung nur mit Hilfsmitteln fortbewegen können, sind auf barrierefreie Wege, Verkehrsmittel, Zugänge in Gebäude, Behindertenparkplätze usw. angewiesen. Für diese Menschen sind Informationen über behindertengerechte „Bedingungen vor Ort“ unverzichtbar. Alltägliche Wege bedürfen hier häufig der vorherigen Planung und Vorbereitung. Ein entsprechender Wegweiser für Behinderte kann dabei zum unverzichtbaren Helfer werden.



Handlungsempfehlung 7. E.!

Barrierefreiheit als Kernstück des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen

mediale Barrierefreiheit

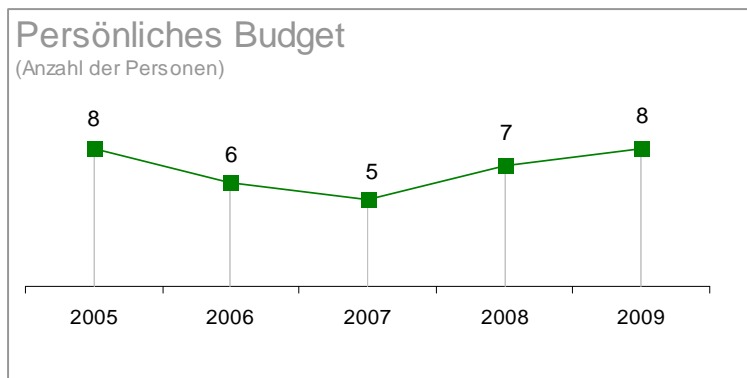


5. Persönliches Budget

Statt Dienst- oder Sachleistungen können Menschen mit Behinderung einen **festen monatlichen Geldbetrag** erhalten, mit dem sie die Hilfeleistung, die sie benötigen, selbst einkaufen und bezahlen. Das Persönliche Budget bietet ihnen die Möglichkeit, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu entscheiden, welche Hilfen sie brauchen und welcher Dienst bzw. welche Person die gewünschte Leistung erbringen soll. Werden Kosten von verschiedenen Kostenträgern benötigt, ist ein trägerübergreifendes Budget möglich.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden im Jahr 2009 in Dessau-Roßlau von **8 Menschen mit Behinderungen**³ das Persönliche Budget in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein leichter Anstieg der Inanspruchnahme zu erkennen.

Abbildung 12: Bewilligte Persönliche Budgets 2005 - 2009



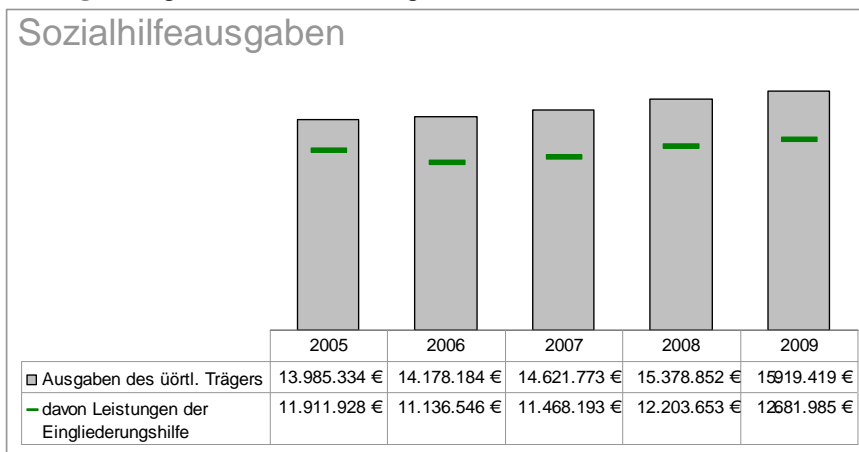
Datenquelle: Sozialamt Dessau-Roßlau

6. Ausgaben der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe werden vom überörtlichen Träger, dem Land Sachsen-Anhalt getragen.

In den letzten Jahren sind die Kosten für die Eingliederungshilfe kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2009 wurden für Leistungen der Eingliederungshilfe insgesamt **12.681.985 Euro** verausgabt.

Abbildung 13: Ausgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe 2005 - 2009



Datenquelle: Sozialagentur Sachsen-Anhalt

wenige Fälle mit Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe

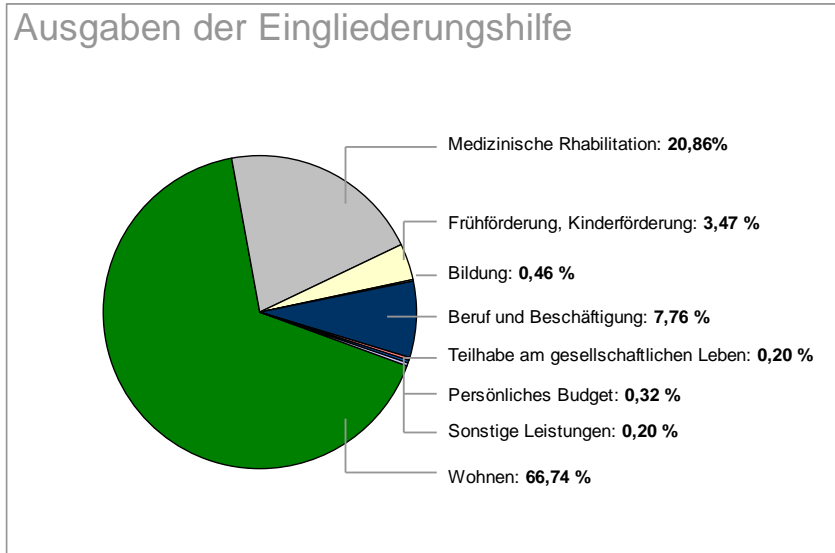
Anstieg der Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe



Der größte Teil der Ausgaben für Eingliederungsleistungen entfiel auf Leistungen für das Wohnen (66,74 %), gefolgt von Leistungen für die medizinische Rehabilitation (20,86 %) und Leistungen für Beruf und Beschäftigung (7,76 %).

überwiegend Ausgaben für das Wohnen

Abbildung 14: Ausgaben der Eingliederungshilfe 2009



Datenquelle: Sozialagentur Sachsen-Anhalt

7. Handlungsempfehlungen

A. Trägergespräche

Empfehlung	
Die Stadt Dessau-Roßlau führt in jährlicher Routine Trägergespräche durch.	
Rechtliche Grundlagen:	keine
betroffene Personenkreise:	Menschen mit Behinderung
zuständige Stellen:	Sozialamt, Träger sozialer Einrichtungen und Dienste
Finanzierungsbedarf:	keiner
zusätzlicher Personalbedarf:	keiner
Gründe:	Neben den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe sind Träger von Sozialen Einrichtungen und Angeboten in der Regel erste Anlaufstellen, wenn spezielle Bedarfe für Menschen mit Behinderungen entstehen. Insofern ist der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste von grundsätzlicher Bedeutung für zukünftige Bedarfsplanungen.



B . Fachplanung „Menschen mit Behinderung“

Empfehlung	
Die Stadt Dessau-Roßlau erstellt eine Fachplanung zur Thematik „Menschen mit Behinderung“.	
Rechtliche Grundlagen:	keine
betroffene Personenkreise:	Menschen mit Behinderung
zuständige Stellen:	Sozialamt
Finanzierungsbedarf:	keiner
zusätzlicher Personalbedarf:	keiner
Gründe:	<p>Hilfen können nur zielgerichtet und nachhaltig geleistet werden, wenn sie entsprechend der Bedarfe vor Ort geplant und vorgehalten werden.</p> <p>Der Ermittlung der unterschiedlichen Hilfebedarfe für Menschen mit Behinderung kommt daher eine grundlegende Bedeutung zu.</p> <p>Insbesondere stehen die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der medizinischen Rehabilitation ■ des Wohnens ■ der Frühförderung und Bildung ■ der Arbeit und Beschäftigung und ■ der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben <p>im Mittelpunkt. Durch das Zusammenwirken unterschiedlicher lokaler Akteure (Ämter, soziale Einrichtungen usw.) sollen vor Ort grundlegende Bedingungen für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, die ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglichen. Die Bedarfe behinderter Menschen sollten in diesem Zusammenhang in den unterschiedlichen Städteplanungen entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Die bundesdeutschen Hilfesysteme, speziell für Menschen mit Behinderung, sind von unterschiedlichen Zuständigkeiten verschiedener sozialer Träger geprägt. Hier wird es auch zukünftig darauf ankommen, effektiv funktionierende Netzwerke im Interesse behinderter Menschen zu entwickeln. Die Fachplanung soll in dieser Hinsicht als strategisches Mittel funktionieren.</p>

C . Publikationen zum Thema „Wohnformen für Menschen mit Behinderungen“

Empfehlung	
Die Stadt Dessau-Roßlau publiziert zum Thema „Wohnformen für Menschen mit Behinderung“.	
Rechtliche Grundlagen:	§§ 4 ff Behindertengleichstellungsgesetz, § 71 SGB XII
betroffene Personenkreise:	Menschen mit Behinderungen
zuständige Stellen:	Sozialamt, Pressestelle
Finanzierungsbedarf:	zurzeit nicht messbar
zusätzlicher Personalbedarf:	keiner
Gründe:	Siehe Ziffer 4. 4



D . Mediale Barrierefreiheit

Empfehlung	
Informationsmedien und Behördenschriftverkehr der Stadt Dessau-Roßlau sollen behindertengerecht angepasst werden.	
Rechtliche Grundlagen:	§§ 4 ff Behindertengleichstellungsgesetz
betroffene Personenkreise:	Menschen mit Behinderungen
zuständige Stellen:	Sozialamt, Pressestelle, DV u. a. Ämter
Finanzierungsbedarf:	zurzeit nicht messbar
zusätzlicher Personalbedarf:	keiner
Gründe:	
<p>Es wird empfohlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die städtische Homepage behindertengerecht, insbesondere für sehbehinderte und blinde Menschen anzupassen 2. Broschüren und sonstige Printmedien der Stadt <i>alternativ</i> in Großschrift und in Blindenschrift anzubieten. <p>Auch der behördliche Schriftverkehr sollte <i>im Bedarfsfall</i> für sehbehinderte und blinde Menschen ohne fremde Hilfe lesbar sein. Eine entsprechende Anpassung der Schrift sollte angestrebt werden.</p> <p>Siehe auch Handlungsempfehlung 8.F. im Teilplan 5 (Seniorinnen und Senioren).</p>	

E . Aktualisierung und Erweiterung des „Wegweiser für Behinderte“

Empfehlung	
Der vorhandene Wegweiser für Behinderte aus dem Jahr 2002 ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um neue behindertenrelevante Informationen zu ergänzen.	
Rechtliche Grundlagen:	§§ 4 ff Behindertengleichstellungsgesetz
betroffene Personenkreise:	Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen
zuständige Stellen:	Sozialamt
Finanzierungsbedarf:	zurzeit nicht messbar
zusätzlicher Personalbedarf:	keiner
Gründe:	Siehe Ziffer 4.5 zur Barrierefreiheit



Quellenverzeichnis

- ¹ Bevölkerung Dessau-Roßlau 2007: 90.001; Datenquelle: Kommunale Statistikstelle Dessau-Roßlau
- ² Hochrechnung auf Basis der 5. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2008-2025 des Statistischen Landesamtes; Basiswert des Anteils der Schwerbehinderten an den über 65-Jährigen der Dessau-Roßlauer Bevölkerung im Jahr 2007 (23.573): 14,66 %
- ³ nur Leistungsfälle, denen ausschließlich ein Persönliches Budget bewilligt wurde (keine Doppelleistungen)